

Richtlinie Ausbildungssupervision

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF
mit Beginn 1.8.2015

Abteilung: Höhere Fachschule

Fach: SP/KE

Erstellt Name: Roger Gernet

Nachgeführt Name: Roger Gernet

Freigabe Name: Dr. Thomas Roth

Gültigkeit: Schuljahr 2015/2016

Version: Version 2

Datum: 4.12.2014

Datum: 20.11.2018

Datum: 20.11.2018

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Gültigkeit.....	3
1.2	Zweck	3
1.3	Grundlagen.....	3
1.4	Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)	3
1.5	Begriffe	3
2	Grundsätze	3
2.1	Ziele der Beurteilung.....	3
2.2	Arbeitsweise in der Ausbildungssupervision	3
2.3	Arbeitsweisen und Inhalte der Ausbildungssupervision	4
2.4	Teilnahmepflicht.....	4
2.5	Studierende	4
2.6	Ausbildungssupervisorin, Ausbildungssupervisor.....	5
3	Beurteilung	5
3.1	Beurteilung zum Ende Grundstudium	5
3.2	Beurteilung gegen Ende Aufbaustudium	6
4	Organisation	7
4.1	Grösse der Ausbildungssupervisionsgruppen	7
4.2	Ansetzung der Ausbildungssupervisionssitzungen.....	7
4.3	Kostenfolgen.....	7
4.4	Schweigepflicht.....	8
5	Qualifikation der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren.....	8
5.1	Ausbildung.....	8
5.2	Berufserfahrung und Berufsfeldbezug.....	8
5.3	Weiterbildung.....	8

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2015 sowie die Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren der Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindererziehung HF (KE HF) verbindlich.

1.2 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Modalitäten für die Beurteilung der Ausbildungssupervision von Studierenden als Qualifikationselement. Sie stützt sich auf das Studienreglement zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF und erklärt und ergänzt dieses.

1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindererzieherin HF, Dipl. Kindererzieher HF
- Studienreglement vom 17.10.2014

1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Richtlinie Externe Studienblöcke
- Richtlinie Promotion und Diplomierung
- Richtlinie Beurteilung Sozial-/Selbstkompetenz
- Formular Raster Beurteilung Sozial-/Selbstkompetenzen
- Bildungsverständnis und pädagogisches Konzept

1.5 Begriffe

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „Begriffe Konzept SP/KE 15“ erklärt.

2 Grundsätze

2.1 Ziele der Beurteilung

Mit der Beurteilung im Rahmen der Ausbildungssupervision wird die Erfüllung von Mindestanforderungen durch die Studierenden im Hinblick auf die Promotion bzw. die Erteilung des Diploms der Studierenden geprüft. Die Ausbildungssupervision wird zum Ende des Grundstudiums und gegen Ende des Aufbaustudiums jeweils mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt. Die Beurteilung wird im Jahreszeugnis ausgewiesen.

2.2 Arbeitsweise in der Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision ist ein Instrument, um den Theorie-Praxistransfer des Studiengangs im Hinblick auf die in den entsprechenden Rahmenlehrplänen (RLP) definierten Kompetenzen sicher zu stellen. Sie trägt zur Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und der beruflichen Identität bei. Die Ausbildungssupervision fördert die berufliche Handlungskompetenz (mit den Facetten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) durch methodische Reflexion des eigenen Denkens, Wahrnehmens und Handelns im Praxisfeld. Supervision ist ein unverzichtbarer Bestandteil in den Praxis- und Berufsfeldern

und soll bereits während der Ausbildung als Arbeitsinstrument zur Ausbildung von Professionalität angewendet werden.

2.3 Arbeitsweisen und Inhalte der Ausbildungssupervision

Die Inhalte der Ausbildungssupervision sind:

- Themen, Probleme, Konflikte aus der Schulischen und Praxisausbildung
- Klientinnen und Klienten als Individuen und als Gruppe
- Institutionelle Strukturen und Aufgaben und externe Einflussgrößen
- Teamarbeit, Teamdynamik, Teamprobleme
- Verknüpfung von Praxiserfahrung und theoretischen Konzepten
- Integration verschiedener Theorien
- Problemlöseprozesse
- Krisen und Krisenbewältigung
- Persönliche Lernprozesse im Zusammenhang mit der schulischen und der praktischen Ausbildung

Themen werden sowohl spontan als auch in einer nach Vorgaben vorbereiteten Form als Fall- bzw. Problemdarstellung eingebracht und mit Hilfe des reflektierenden Gesprächs, von Rollenspielen, Wahrnehmungsübungen und ähnlichen Vorgehensweisen bearbeitet. Die Kommunikation und die Interaktionen in der Supervisionsgruppe zwischen allen Beteiligten werden als Lernmöglichkeiten – also auf einer Metaebene – genutzt.

2.4 Teilnahmepflicht

Gemäss Studienreglement ist die, der Studierende zum lückenlosen Besuch aller Ausbildungssupervisionssitzungen und einer aktiven Teilnahme verpflichtet.

Zu spätes Erscheinen, vorübergehendes oder vorzeitiges Verlassen der Ausbildungssupervisionssitzungen wird als nicht besuchte Ausbildungssupervisionssitzung gewertet.

Nichterscheinen zu den vereinbarten Ausbildungssupervisionssitzungen, deren vorzeitiges oder vorübergehendes Verlassen und/oder nicht aktive Teilnahme haben Folgen gemäss Studienreglement und Richtlinie Absenzen.

2.5 Studierende

Studierende sind im Rahmen der Ausbildung für ihren Lernfortschritt und ihre Promotion und Diplomierung selber verantwortlich und halten die Vorgaben der Schule ein. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Ausbildungssupervision in Eigenverantwortung nutzen und dazu die unterstützenden Angebote der Schule in Anspruch nehmen.

Die Studierenden

- informieren sich über Ziele, Inhalte, Termine und Organisation der Ausbildungssupervision
- erledigen die Aufträge, welche die Ausbildungssupervisorin, der Ausbildungssupervisor erteilt im Rahmen eines Selbstorganisierten Lernens im Rahmen von bis zu 20 Stunden
- bereiten sich auf die Ausbildungssupervisionssitzungen individuell und sorgfältig vor
- setzen sich mit den Rückmeldungen der Ausbildungssupervisorin, dem Ausbildungssupervisor kritisch auseinander
- erkennen den für sie relevanten Entwicklungsbedarf
- entwickeln Ziele für Veränderungen

- haben Vorstellungen für das Vorgehen für die Umsetzung von Veränderungen
- sind für die Umsetzung dieses Vorgehens selber verantwortlich
- prüfen den Fortschritt in Bezug auf den Kompetenzerwerb eigenverantwortlich

2.6 Ausbildungssupervisorin, Ausbildungssupervisor

Die Ausbildungssupervisorin, der Ausbildungssupervisor wird von der Schule eingesetzt und ist damit auch für die Beurteilung der Ausbildungssupervision verantwortlich. Sie, er ist qualifiziert für die Erteilung von Ausbildungssupervision und setzt die Vorgaben der Schule um.

Die Ausbildungssupervisorin, der Ausbildungssupervisor

- kommuniziert den Studierenden die Termine zu den Ausbildungssupervisionssitzungen
- formuliert gegenüber Studierenden klare Forderungen im Hinblick auf die aktive Teilnahme
- nimmt Sichtweisen und Bedürfnisse der Studierenden auf
- beurteilen Studierende nachvollziehbar, kritisch und wertschätzend
- gibt Studierenden Hinweise zu ihrem Entwicklungsbedarf
- weist die Studierenden frühzeitig auf eine drohende, ungenügende Beurteilung hin und vereinbart und überprüft entsprechende Massnahmen
- kann Auflagen und Nachholungen von Supervisionssitzungen unter Kostenfolge für die Studierenden anordnen

3 Beurteilung

Die Beurteilung der Erfüllung der Ausbildungssupervision erfolgt durch die Ausbildungssupervisorin, den Ausbildungssupervisor mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ und zu zwei Zeitpunkten:

- Zum Ende des Grundstudiums bzw. nach den ersten 5 Sitzungen Ausbildungssupervision im Hinblick für die Promotion in das Aufbaustudium
- Gegen Ende des Aufbaustudiums bzw. nach weiteren 5 Sitzungen Ausbildungssupervision im Hinblick auf die Erteilung des Diploms

3.1 Beurteilung zum Ende Grundstudium

Die Beurteilung „erfüllt“ wird am Ende des Grundstudiums erteilt, wenn Studierende folgende Anforderungen kumuliert (a bis d) erfüllen: Der, die Studierende...

a) ...weist in allen Ausbildungssupervisionssitzungen eine aktive Teilnahme aus. Die aktive Teilnahme zeigt sich durch folgende Verhaltensweisen:

- Die, der Studierende reflektiert eigenes Denken, Wahrnehmen und Handeln und zeigt Bereitschaft und Offenheit für alternative Denk-, Sicht- und Handlungsweisen.
- Die, der Studierende setzt sich mit den eigenen Anteilen an Konflikten auseinander und kann sie von fremden Anteilen unterscheiden.
- Die, der Studierende setzt sich mit eigenen Haltungen, Wertvorstellungen und Vorurteilen und mit theoretischen Hintergründen auseinander.
- Die, der Studierende setzt sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander.
- Die, der Studierende bringt hinsichtlich der Ausbildungssupervision die eigene Befindlichkeit, seine, ihre Erwartungen und Bedürfnisse zum Ausdruck.

- Die, der Studierende gibt den übrigen Beteiligten der Ausbildungssupervisionsgruppe konstruktive Rückmeldungen und Kritik.
 - Die, der Studierende unterstützt die Lernprozesse der anderen Studierenden in der Ausbildungssupervisionsgruppe.
 - Die, der Studierende zeigt einen adäquaten Umgang mit Kritik, Konflikten und Krisen.
- b) ...besuchte mindestens 4 Ausbildungssupervisionssitzungen vollständig; also ohne Zuspätkommen oder vorübergehendes oder frühzeitiges Verlassen.
- c) ...hat sich gemäss „Formular Raster Bewertung Sozial-/Selbstkompetenz“ im Hinblick auf die erwarteten Kompetenzen zum Ende des Grundstudiums entsprechend der Anweisungen der Ausbildungs-supervisorin, des Ausbildungssupervisors entwickelt.
- d) ...hat zusätzliche, individuelle Ausbildungssupervisionssitzungen, gemäss Weisung Ausbildungs-supervisorin, des Ausbildungssupervisors besucht.

Ist eine einzelne oder sind mehrere Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Ausbildungssupervision mit „nicht erfüllt“ beurteilt.

Studierende werden durch die Ausbildungssupervisorin, den Ausbildungssupervisor frühzeitig auf gefährdete Beurteilungen hingewiesen.

Sofern die, der Studierende aus zwingenden Gründen einer zweiten Sitzung vollständig oder teilweise fernbleibt, kann die Abteilungsleitung auf ein begründetes und schriftliches Gesuch hin eine umgehende Nachholung unter Kostenfolge für die Studierende, den Studierenden bewilligen. Die Nachholung hat bei der gleichen Ausbildungs-supervisorin bzw. beim gleichen Ausbildungssupervisor als Einzelsupervision von mindestens 1 Stunde zu erfolgen. Die, der Studierende erbringt den Nachweis für die Nachholung mittels Bestätigung durch die Ausbildungs-supervisorin, den Ausbildungssupervisor und reicht diese rechtzeitig auf dem Sekretariat HF ein.

3.2 Beurteilung gegen Ende Aufbaustudium

Die Beurteilung „erfüllt“ wird am Ende des Grundstudiums erteilt, wenn Studierende folgende Anforderungen kumuliert (a bis e) erfüllen: Der, die Studierende...

- a) ...weist in allen Ausbildungssupervisionssitzungen eine aktive Teilnahme aus. Die aktive Teilnahme zeigt sich durch folgende Verhaltensweisen:
- Die, der Studierende reflektiert eigenes Denken, Wahrnehmen und Handeln und zeigt Bereitschaft und Offenheit für alternative Denk-, Sicht- und Handlungsweisen.
 - Die, der Studierende setzt sich mit den eigenen Anteilen an Konflikten auseinander und kann sie von fremden Anteilen unterscheiden.
 - Die, der Studierende setzt sich mit eigenen Haltungen, Wertvorstellungen und Vorurteilen und mit theoretischen Hintergründen auseinander.
 - Die, der Studierende setzt sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander.
 - Die, der Studierende bringt hinsichtlich der Ausbildungssupervision die eigene Befindlichkeit, seine, ihre Erwartungen und Bedürfnisse zum Ausdruck.
 - Die, der Studierende gibt den übrigen Beteiligten der Ausbildungssupervisionsgruppe konstruktive Rückmeldungen und Kritik.
 - Die, der Studierende unterstützt die Lernprozesse der anderen Studierenden in der Ausbildungssupervisionsgruppe.
 - Die, der Studierende zeigt einen adäquaten Umgang mit Kritik, Konflikten und Krisen.

- b) ...besuchte mindestens 4 Ausbildungssupervisionssitzungen vollständig; also ohne Zuspätkommen oder vorübergehendes oder frühzeitiges Verlassen.
- c) ...hat sich gemäss „Formular Raster Bewertung Sozial-/Selbstkompetenz“ im Hinblick auf die erwarteten Kompetenzen zum Ende des Aufbaustudiums entsprechend den Anweisungen der Ausbildungssupervisorin, des Ausbildungssupervisors entwickelt.
- d) ...eine Fallpräsentation nach Vorgabe der Ausbildungssupervisorin, des Ausbildungssupervisors im Verlauf der gesamten Ausbildungssupervision absolviert.
- e) ...zusätzliche, individuelle Ausbildungssupervisionssitzungen, gemäss Weisung Ausbildungssupervisorin, des Ausbildungssupervisors besucht.

Ist eine einzelne oder sind mehrere Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Ausbildungssupervision mit „nicht erfüllt“ beurteilt.

Studierende werden durch die Ausbildungssupervisorin, den Ausbildungssupervisor frühzeitig auf gefährdete Beurteilungen hingewiesen.

Sofern die, der Studierende aus zwingenden Gründen einer zweiten Sitzung vollständig oder teilweise fernbleibt, kann die Abteilungsleitung auf ein begründetes und schriftliches Gesuch hin eine umgehende Nachholung unter Kostenfolge für die Studierende, den Studierenden bewilligen. Die Nachholung hat bei der gleichen Ausbildungssupervisorin bzw. beim gleichen Ausbildungssupervisor als Einzelsupervision von mindestens 1 Stunde zu erfolgen. Die, der Studierende erbringt den Nachweis für die Nachholung mittels Bestätigung durch die Ausbildungssupervisorin, den Ausbildungssupervisor und reicht diese rechtzeitig auf dem Sekretariat HF ein.

4 Organisation

4.1 Grösse der Ausbildungssupervisionsgruppen

Die Ausbildungssupervision ist als Gruppensupervision konzipiert. Die Supervisionsgruppen bestehen aus 4 bis 8 Studierenden. Die Supervisionsgruppen werden nach Möglichkeit mit Studierenden aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern zusammengestellt und bleiben während der gesamten Ausbildungssupervision in gleicher Zusammensetzung bestehen. Die Ausbildungssupervisionsgruppen können sich aus Studierenden mehrerer Klassen zusammensetzen.

4.2 Ansetzung der Ausbildungssupervisionssitzungen

Die Ausbildungssupervisionssitzungen richten sich nach Verfügbarkeit der Ausbildungssupervisorin, dem Ausbildungssupervisor, finden in regelmässigen Abständen statt und werden frühzeitig festgelegt.

Studierende absolvieren während ihrer Ausbildung 10 Supervisionssitzungen à 3 Stunden (entspricht 3 Kontaktstunden; reine Ausbildungszeit ohne Pausen); also ein Total von 30 Stunden.

- Studierende der Vollzeitstudiengänge (SPV, KEV) absolvieren 10 Sitzungen während dem Praxisjahr (2. Ausbildungsjahr); 5 im ersten Semester und 5 im zweiten Semester
- Studierende der praxisbegleitenden Studiengänge (SPP) absolvieren im 2. und 3. Ausbildungsjahr je 5 Sitzungen.
- Studierende der praxisbegleitenden und verkürzten Studiengänge (SPK, KEK) absolvieren im 1. Ausbildungsjahr und 2. Ausbildungsjahr je 5 Sitzungen.

4.3 Kostenfolgen

Über die von der Schule angebotenen Anzahl Ausbildungssupervisionssitzungen hinausgehende Sitzungen für Gruppen oder Einzelpersonen, gehen zu Lasten der Studierenden.

Dies betrifft insbesondere zusätzliche, von der Ausbildungssupervisorin, dem Ausbildungssupervisor angeordnete individuellen Ausbildungssupervisionssitzungen.

4.4 Schweigepflicht

Die Inhalte der Ausbildungssupervisionssitzungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz wird durch die Ausbildungssupervisorin, der Ausbildungssupervisor aufgehoben, sofern

- ein von Gesetzes wegen meldepflichtiges Officialdelikt vorliegt
- eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegt
- die Berufsethik schwerwiegend verletzt wurde
- es massgebliche Interessen Dritter zu schützen gilt
- die Ausbildungssupervision mit „nicht erfüllt“ beurteilt wird

Die Ausbildungssupervisorin, der Ausbildungssupervisor informiert der Situation angepasst Betroffene und macht eine Meldung an die Bereichsleitung bzw. Abteilungsleitung.

5 Qualifikation der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren

5.1 Ausbildung

Ausbildungssupervisorinnen, Ausbildungssupervisoren weisen in der Regel einen vom Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO) anerkannte Ausbildung aus. Ausnahmen sind für Ausbildungssupervisorinnen, Ausbildungssupervisoren in Ausbildung vorgesehen.

5.2 Berufserfahrung und Berufsfeldbezug

Ausbildungssupervisorinnen, Ausbildungssupervisoren verfügen über eine qualifizierte Ausbildung und einen breiten Erfahrungshintergrund. Sie haben einen Bezug zum Berufsbild und zum Berufsfeld der Sozialpädagogik und/oder Kindererziehung sowie sind sie mit den Bildungsgängen SP/KE an der BFF vertraute. Sie orientieren sich an den berufsethischen Richtlinien des Verbandes Avenir Social.

5.3 Weiterbildung

Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren bilden sich im Hinblick auf ihre Beratungstätigkeit kontinuierlich weiter. Ihre Supervisionstätigkeit unterziehen sie einer regelmässigen Kontrolle. Dies gilt insbesondere auch für die persönliche Verpflichtung zu Kontrollsupervisionen und der persönlichen Weiterbildung. Der Nachweis für die Weiterbildung erbringen die Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren über ihre Mitgliedschaft beim Berufsverband Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO).